

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

25.06.2020

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	14.05.2020
Aktenzeichen:	FB2 / 51122-11-bo-	Vorlage Nr.:	2-2327/20/11-150

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.06.2020	öffentlich	Entscheidung

1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf dem Rüdell" - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Auf dem Rüdell“ der Ortsgemeinde Feusdorf ist am 15.09.2006 in Kraft getreten und umfasst das Baugebiet „Sonnenstraße“.

Ein Auszug aus der Planurkunde ist nachfolgend abgedruckt.



Die Ortsgemeinde hat sich in den vergangenen Jahren immer häufiger mit Anträgen auf Befreiung bzw. Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befassen müssen. Insbesondere wird von Bauinteressenten und Architekten bemängelt, dass zu viele Einschränkungen in den Festsetzungen enthalten sind, die den heutigen Planungsvorstellungen der Bauherren entgegenstehen.

Im Rahmen der 1. Änderung ist nun vorgesehen, die bestehenden Textfestsetzungen „lesbar“ zu machen, insbesondere sollen die gestalterischen Festsetzungen wie u.a. First-/Traufhöhe, Dachform, Firstrichtung, Drempelhöhe, überarbeitet bzw. aufgehoben werden.

Mit dieser Planung beabsichtigt die Ortsgemeinde Feusdorf u.a. die Vermarktungschancen der Grundstücke zu verbessern.

Das Planungsbüro Böffgen, Reutlingen, hatte bereits am 13.05.2020 ein Angebot für die Erarbeitung der Planunterlagen eingereicht.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, den Bebauungsplan „Auf dem Rüdell“ zum ersten Mal zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der vorstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Planungsauftrag an das Büro Böffgen, Reutlingen, zu erteilen und zudem wird die Verwaltung beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss entsprechend bekannt zu geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung der Planungskosten erfolgt aufgrund der Unerheblichkeitsgrenze aus dem bestehenden Haushaltsplan. Sofern ein Nachtragshaushalt aufgestellt wird, erfolgt die Finanzierung hierüber.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

RM

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	29.04.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.:	1-2920/20/11-149

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.06.2020	öffentlich	Entscheidung

Annahme einer Zuwendung**Sachverhalt:**

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendung:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 27.04.2020	Herr Dr. Ali El Daibani Feusdorf	500,00 €	Jugendarbeit	
Geldspende 18.05.2020	Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers – für diverse Spender –	345,00 €	Jugendarbeit	

Zuwendung(en) zur Kenntnis (unter 100,00 Euro):

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 21.04.2020	Herr Hans Josef Moeller Feusdorf	50,00 €	Jugendarbeit	
Geldspende 23.04.2020	Frau Monika Paduch Feusdorf	50,00 €	Jugendarbeit	

Geldspende 24.04.20	Herr Rolf Gerdes Feusdorf	30,00 €	Jugendarbeit	
Geldspende 18.05.2020	Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers – für anonymen Spender –	50,00 €	Masken (Corona)	
Geldspende 18.05.2020	Golfclub Eifel e.V., Hillesheim	50,00 €	Masken (Corona)	

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	14.05.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-2328/20/11-151

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.06.2020	öffentlich	Entscheidung

Sinkkastenentleerung in der Ortsgemeinde

Sachverhalt:

Im Nachgang zur Bürgermeisterdienstbesprechung vom 18.09.2019 informierte Werkleiter Harald Brück die Ortsgemeinden der ehem. VG Obere Kyll per E-Mail vom 24.10.2019 über die Kosten für die Reinigung der Straßeneinläufe durch die VG-Werke in den Jahren 2015 – 2018. Die Übersichtstabelle weist für die OG Feusdorf insgesamt 238 Einläufe auf. Danach betragen die jährlich angefallenen Kosten pro Einlauf zwischen 3,55 € - 4,98 €, zuzüglich 0,08 € Entsorgungskosten je Sinkkasten.

Werkleiter Brück hat den vorgenannten Ortsgemeinde gleichzeitig angeboten, die Aufgabe auf absehbare Zeit auch weiterhin zu übernehmen bzw. der Gemeinde freigestellt, die Aufgabe selbst wahrzunehmen bzw. einen Dienstleister mit der Reinigung der Sinkkästen zu betrauen. Die Kosten bei Inanspruchnahme eines Dienstleisters sollten hierzu beim Fachbereich 2, FBL Carsten Schneider, erfragt werden.

In einer weiteren E-Mail vom 04.11.2019 informierte Werkleiter Brück über die Vertragsgrundlagen und Abrechnungsmodalitäten zur Entleerung der Sinkkästen zwischen den Gemeinden und den ehemaligen VG-Werken Obere Kyll. Darin wurde darauf hingewiesen, dass die VG-Werke die Reinigung nicht zu einem Preis von 2,50 € pro Einlauf, wie in der Stadt Hillesheim und der Stadt Gerolstein von der beauftragten Firma Christine Folz, 55576 Pleitersheim, abgerechnet, leisten können.

Auf Wunsch der OG Feusdorf wurde vom Fachbereich 2 am 14.11.2019 per E-Mail ein Angebot für die Reinigung der 238 Straßeneinläufe in Feusdorf bei der Firma Christine Folz Sinkkastenreinigung, Ringstraße 17, 55576 Pleitersheim, angefordert.

Das am 19.11.2019 eingegangene Angebot zum beinhaltet bei einem Brutto-Preis von **2,62 € pro Eimer** folgende Leistungen:

1. Abheben des Deckels
2. Sinkkasteneimer herausheben und entleeren
3. Deckelauflager mit Wasser reinigen
4. Eimer und Deckel einsetzen
5. Unrat auf die Entsorgungsanlage fahren, Entsorgungskosten und Entsorgungsnachweis
6. An- und Abfahrt

In der Sitzung des Ortsgemeinderat Feusdorf am 11.12.2019 wurde eine Vertagung mit Prüfung folgender Fragen beschlossen:

- Ist eine „Bündelausschreibung“ sinnvoll und dadurch ggfls. Günstiger für die Ortsgemeinde
 - 1) Bauhof
 - 2) Anbieter
- Welche Dauer des Vertrages des Angebotes der Fa. Folz (?? Jahre)
- Wie geht die Fa. Folz bei defekten Sinkkästen mit z.B. defekten Eimern in den Sinkkästen um

Diese Fragen wurden durch Karl Langens, Fachbereich 2, per E-Mail am 25.03.2020 an Ortsbürgermeister Hilgers eingehend beantwortet. Wie von Ortsbürgermeister Hilgers in der Rückmeldung vom gleichen Tag geäußert, erschienen ihm die Ausführungen jedoch nicht ausreichend. Es folgte darauf ein weiterer E-Mail-Verkehr zwischen Fachbereichsleiter Carsten Schneider und Ortsbürgermeister Hilgers zu diesem Thema.

Am 26.03.2020 teilte Ortsbürgermeister Hilgers telefonisch mit, das die Firma Folz zwischenzeitlich die Sinkkästen ohne sein Wissen und ohne Auftrag der Gemeinde Feusdorf geleert habe. Auch seitens der Verwaltung wurde hierzu kein Auftrag erteilt.

Nach Eingang der Rechnung der Firma Folz vom 02.04.2020 über 670,21 € für die Reinigung von 256 Sinkkästen in der Gemeinde Feusdorf teilte Herr Hans Folz in seiner Stellungnahme vom 22.04.2020 mit, dass es sich hierbei um einen Fehler seinerseits handle und es keinen Auftrag für die ausgeführte Reinigung gibt. Daher stelle er der Gemeinde Feusdorf frei, die Rechnung nicht zu zahlen. Offensichtlich ist hier in Feusdorf, entgegen der sonst in den Vorjahren einwandfrei ausgeführten Arbeiten in Gerolstein und Hillesheim, so ziemlich alles schiefgelaufen:

Ausführung ohne Auftrag, Falsche Mengenangabe in der Rechnung, fehlende Arbeitsberichte mit Angabe der Straßenzüge, sowie Aufzeichnung mit Ortsangaben schadhafter Sinkkasten (defekte oder fehlende Einsätze, Verstopfungen), nicht alle Einläufe gereinigt! Trotzdem hat Herr Folz die Gemeinde um Prüfung einer eventuellen Teilzahlung (50 %) des Rechnungsbetrages gebeten, da ja die Reinigung ausgeführt und der Unrat entsorgt worden wäre.

Das am 31.03.2020 durch die Verwaltung bei der **Firma G. Hilger GmbH**, 56651 Oberzissen, angeforderte Angebot ist am 15.05.2020 eingegangen und beinhaltet nur 2 Positionen:

1. Abfälle aus der Reinigung von Abwasserkanälen und Bauwerken / Kanalsand – Sandfanrückstände	1,00 / t	105,00 € (netto)
2. Straßenabläufe ohne Schlammraum reinigen	1,00 / St	5,00 € (netto)

Dieses Angebot ist somit nicht vergleichbar, da kein Gesamtpreis pro Eimer ersichtlich bzw. kalkulierbar ist.

Am 27.05.2020 wurde ein weiteres Angebot bei der **Firma SRH Sinkkastenreinigung Christine Hoth** in 55606 Meckenbach angefordert. Das am 27.05.2020 eingegangene Angebot beinhaltet bei einem Brutto-Preis von **2,56 € pro Sinkkasten** folgende Leistungen:

- Abheben des Deckels
- Herausheben und Entleeren des Eimers
- Eimer und Deckel fachgerecht einsetzen
- Eine Straßenliste mit Stückzahl und evtl. Mängeln (z.B. bauliche Mängel, verstopfte Sinkkästen oder nicht zugängliche Sinkkästen) wird erstellt
- Fehlender Eimer austauschen und einsetzen
Die Eimer sind vom Auftraggeber zu stellen und werden im Zuge der Reinigung ausgetauscht
- Das anfallende Material (Abfall) wird zur Entsorgungsstelle abtransportiert
- An- und Abfahrt
- Evtl. Übernachtungskosten

Bei 238 Sinkkästen ergibt sich hier eine Auftragssumme von 609,28 € pro Durchgang ohne Kosten für evtl. fehlende Eimer bzw. Beseitigung von Verstopfungen.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Feusdorf vergibt den Auftrag für die Reinigung der Sinkkästen an einen Dienstleister ihrer Wahl.

Alternativvorschlag:

Die Ortsgemeinde Feusdorf beauftragt bis auf weiteres die VG-Werke mit der Reinigung der Sinkkästen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Auftragsvergabe an die Firma SRH Sinkkastenreinigung Christine Hoth, Meckenbach, ergibt sich bei 238 vorh. Sinkkästen für eine zweimalige Reinigung pro Jahr eine Brutto-Auftragssumme von 1.218,56.

Bei Auftragsvergabe an die VG-Werke ergibt sich eine Brutto-Auftragssumme von rund 2.380,00 € für eine zweimalige Reinigung der Sinkkästen pro Jahr.

Anlage(n):

Sinkkastenreinigung E-Mail-Verkehr

8.5. Heinz Weber

Guten Tag Herr Hilgers, mit Bezug auf ihre Frage zur Anzahl der Sinkkästen möchten wir mitteilen, dass in unserer **Angebotsanfrage** an die Firma Folz vom 14.11.2019 für die **OG Feusdorf 238 Sinkkästen** angegeben sind. Diese Anzahl entspricht auch der, in der Anlage, beigefügten Aufstellung der VG-Werke vom 24.10.2019. Die von der Firma Folz in der Rechnung vom 02.04.2020 angegebenen **256 Stück** somit wohl auch **falsch!**

28.04. Heinz Weber

Guten Morgen Herr Hilgers, auf Grund meiner Anfrage hat Herr Folz zwischenzeitlich telefonisch mitgeteilt, dass ihm, entgegen der üblichen Vorgehensweise, **keine** Arbeitsberichte zu den einzelnen Straßen vorliegen. **In diesem Fall sei wohl so ziemlich alles schief gelaufen. Er hat in diesem Telefonat einen eindeutigen Fehler seinerseits bei der Sinkkastenreinigung ohne Auftrag der Ortsgemeinde Feusdorf eingeräumt und der Gemeinde die Zahlung der Rechnung freigestellt. Mit Hinweis auf die erfolgte Entsorgung** des Unrates aus den gereinigten Einläufen bittet er jedoch um Prüfung, ob nicht ein Teilbetrag in Höhe von 50 % des Rechnungsbetrages gezahlt werden könne? Die Reinigung / Spülung der verstopften Leitungen vom Sinkkästen bis zum Kanal ist nicht originäre Aufgabe der VG-Werke, sondern liegt in der Zuständigkeit der Ortsgemeinde. **Dies gilt ebenso für den Austausch defekter bzw. die Erneuerung fehlender Sammeleimer in den Sinkkästen.** (Anmerkung OG: Wurde von der VG: Mail 25.3. von Herrn Langens sagt aus: „...**Sollten sonstige Mängel am Straßeneinlauf erkannt werden, so markiert die Firma Folz die entsprechenden Einläufe in der Örtlichkeit und listet diese in einer Mängelliste auf. Die Mängelliste wird nach Fertigstellung der Arbeiten dem Auftraggeber übergeben**“Anmerkung OG und Zitat Hr Lange beendet)

In den meisten Fällen wird die Reinigung/Spülung der Leitungen vom Regeneinlauf zum Kanal durch die Firma Jaquemod, Waldkönigen, oder die Fa. KATEC, Jünkerath, nach Auftrag durch die OG übernommen. Wie soll aus ihrer Sicht in dieser Angelegenheit weiter verfahren werden, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen? Mit freundlichen Grüßen Heinz Weber

27.4. Heinz Weber

Sehr geehrter Herr Folz, nachfolgend die E-Mail von Ortsbürgermeister Hilgers zu noch offenen Fragen hinsichtlich der Sinkkastenreinigung in der OG Feusdorf zur Kenntnis und der Bitte um kurzfristige Beantwortung. Hier sind insbesondere die Arbeitsnachweise / Rapporte zu den jeweiligen Straßenzügen von Bedeutung. Mit freundlichen Grüßen Heinz Weber

Hallo Herr Weber, zur Entscheidung ob wir die Rechnung der Fa Folz begleichen, möchte ich weiterhin noch in Erfahrung bringen, ob Arbeitsweise der Straßen mit den entleerten Sinkkästen geführt wurden. Hierzu würde ich gerne nach Möglichkeit die Namensliste der Straßenzüge sehen mit der Anzahl der entleerten Sinkkästen in dieser jeweiligen Straße. Hintergrund: Ich habe mir heute in den Straßen „Am Seewinkel“, Tannenweg und „Am Sinnenbüsch“ die Sinkkästen angeschaut – voll – bis zum Rand, zumindest vielfach. Viele Grüße F-J Hilgers

22.4. Fa Folz u Heinz Weber

Guten Morgen Herr Hilgers, anbei die Stellungnahme durch Herrn Folz zur Kenntnis. Mit freundlichen Grüßen Heinz Weber

Von: Hans-Jürgen Folz <folz-hans@freenet.de>

Gesendet: Mittwoch, 22. April 2020 04:45

An: Weber, Heinz <Heinz.Weber@gerolstein.de>

Betreff: Re: Sinkkastenreinigung OG Feusdorf

Guten Tag Herr Weber, es ist richtig das wir für die **Sinkkastenreinigung in Feusdorf keinen Auftrag hatten. Es war ein Fehler von mir!** Wenn die Gemeinde Feusdorf die Rechnung nicht

bezahlen will ist es in Ordnung. Sinkkästen die mit einem Punkt markiert sind fehlt der Eimer Sinkkästen mit einem Kreuz der ist verstopft .(Anmerkung OG: entspricht nicht den Ausführungen von Herrn Schneider) Ich würde mich freuen wenn die Gemeinde die Rechnung bezahlen würde! Mit freundlichen Grüßen Folz Hans-Jürgen
Christine Folz, Sinkkastenreinigung, Ringstraße 17, 55576 Pleitersheim

7.4. Heinz Weber

Guten Morgen Herr Hilgers, angefügt die Rechnung der Fa. Folz für die durchgeführte Sinkkastenreinigung in der OG Feusdorf zur Kenntnis und mit der Bitte um Bestätigung.

Rechnung

7788

Sinkkastenreinigung mit Entsorgung Gemeinde Feusdorf
Ausführungsmonat März 2020
Entsorgung Abfallschlüssel 200303

Pos.	Menge/Stück	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	256	Sinkkastenreinigung Gemeinde Feusdorf	2,20 €	563,20 €

2.4.C Schneider

Sehr geehrter Herr Hilgers, ich sehe hier nicht die Notwendigkeit, einen Streit vom Zaun zu brechen. Ihre Fragen aus der Gemeinderatssitzung wurden von Herrn Langens beantwortet – sicherlich kann man immer über inhaltliche Fragen diskutieren – dem Grunde nach wurde Ihre Anfrage allerdings beantwortet und daher bin ich hierauf dezidiert nicht mehr eingegangen. Die Frage einer Bündelausschreibung stellt sich für die gesamte Verbandsgemeinde nicht. Die Gemeinden der Alt-Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein bedienen und bedienen sich unterschiedlicher Regelungen und einige Gemeinden der Alt-Oberen Kyll haben auch schon Wege und Lösungen, gemeinsam mit der Verwaltung, gefunden, so dass gar nicht mehr die Masse von Gemeinden betroffen sind, wie Sie behaupten. Warum die Firma Folz nun Ihre Sinkkästen in Feusdorf gereinigt hat, entzieht sich unserer Kenntnis – von der Verwaltung wurde kein derartiger Auftrag erteilt. Die Firma Folz ist intern noch mit der Klärung beschäftigt. Schließlich hatte ich noch eine weitere Firma für die Reinigung der Sinkkästen in Feusdorf angefragt, deren Rückmeldung allerdings noch aussteht. Ich verwehre mich gegen den Vorwurf, einen Gemeinderatsbeschluss nicht umzusetzen – es wurden Fragen gestellt und diese wurden beantwortet. Des Weiteren hinterfrage ich den letzten Satz Ihrer Mail, welche Entscheidungen ich mit meiner Mail getroffen hätte? Für die weitere Vorgehensweise in diesem Fall würde ich zur Klärung weiterer offen stehender Fragen das Vergleichsangebot der angefragten Firma (Hilger Entsorgung) abwarten.(Anmerkung OG: wo ist das Angebot?) Parallel hierzu könnte, sofern gewünscht, der Kollege Weber einen Vertragsentwurf bei der Firma Folz anfordern, (Anmerkung OG: Vertragsentwurf fehlt) damit Sie diesen ggfls. in Ihrer Gemeinde diskutieren können. Sofern das Alternativangebot natürlich günstiger ist, könnte auch hier ein Vertragsentwurf angefordert werden. Da ich selbst nun einige Tage nicht im Hause sein werde möchte ich Sie bitten, meinen Mitarbeitern das weitere Vorgehen mitzuteilen. Mit freundlichen Grüßen

27.3. C Schneider

Sehr geehrter Herr Hilgers, in einer der letzten Ortsbürgermeisterdienstbesprechungen hatten wir dieses Thema besprochen und allen Ortsbürgermeistern angeboten, das Angebot der Firma Folz anzunehmen oder eine eigene Lösung für die Reinigung der Straßeneinläufe zu finden. Einige Kollegen haben dies auch schon angenommen, andere wiederum bedienten sich sowieso schon der Firma Folz. Eine große „Bündelausschreibung“ hat daher wenig Sinn, zumal das Einsparpotential bei Ihrer Gemeinde bei einem (einmaligen) Auftragsvolumen von etwas über 600 € brutto doch eher marginal ausfallen dürfte und wohl in keinem Verhältnis zu einer durchzuführenden Ausschreibung liegt. **Natürlich sind mündliche Verträge auch Verträge und genauso wie schriftliche Verträge auch einzuhalten – und selbstverständlich auch statthaft, wenngleich die Beauftragung in der Regel auf einem Angebot basiert, somit auch ein Schriftstück. In der Vergangenheit hatten wir keine Beanstandungen durch die Gemeinden mit Arbeiten der Firma Folz – daher erfolgte auch unsere Empfehlung dahingehend. Es wurde stets eine Übersicht abgegeben, woraus hervorgeht, welche Sinkkästen defekt sind und einer näheren Betrachtung durch die Gemeinde bedürfen.** Wenn Sie einer Firma nicht trauen müssen Sie deren Arbeit vollumfänglich kontrollieren oder Personen beauftragen, denen Sie trauen – da hilft auch kein schriftlicher Vertrag. Da nicht zwingend alle Ortsgemeinden über uns agieren müssen haben wir auch keine Übersicht, wer die Leistung der Firma Folz in Anspruch nimmt oder wer seinen Gemeindegewerbetätigen beauftragt. Es tut mir leid, dass wir Sie hier nicht „aus der Pflicht“ nehmen können, eine Regelung für die Reinigung der Sinkkästen zu treffen – wir geben Ihnen gerne Hilfestellungen mit den Erfahrungen, die wir (durch unsere Gemeinden) gemacht haben. Viele Grüße und ein schönes Wochenende

25.3. Karl Langens

in der Sitzung des Ortsgemeinderates Feusdorf am 28.11.2019 wurde der Beschluss zur Beauftragung der Reinigung der Straßeneinläufe verfasst. Die Verwaltung wurde beauftragt die nachfolgenden Punkte zu prüfen:

➤ **Ist eine „Bündelausschreibung“ sinnvoll und dadurch ggfs. günstiger für die Ortsgemeinde**

1) Bauhof

Hinsichtlich der Kostenberechnung für die Reinigung verweisen wir auf die Mail von Herrn Brück, Werkleiter der VG Werke.

Hierin wurde der Abrechnungsmodus und die Ermittlung der Reinigungskosten ausführlich erläutert.

2) Anbieter

Ein Teil der Ortsgemeinden im Bereich der Verbandsgemeinde Gerolstein haben zwischenzeitlich die Fa. Folz mit der Reinigung der Straßeneinläufe beauftragt.

Der Angebotene Einheitspreis von 2,20 zzgl. MwSt. (= 2,62 €) pro Leerung entspricht dem EP in den anderen Ortsgemeinde. (Anmerkung OG: keine kalre Auskunft, ob ja oder nein, ggf eine Ausschreibung in 2021 erfolgt?)

➤ **Welche Dauer des Vertrages des Angebotes der Fa. Folz**

Für die Beauftragung der Fa. Folz wurde bisher kein Vertrag abgeschlossen, die Beauftragung erfolgte bisher per Mail auf Grundlage des Angebotes bzw. telefonisch (Anmerkung OG: völlig unverständlich diese Vorgehensweise!!!)

Diese Vorgang wurde nach Bestätigung des Angebotspreises wiederholt.

➤ **Wie geht die Fa. Folz bei defekten Sinkkästen mit z.B. defekten Eimern in den Sinkkästen um**

Hier bestehen die nachfolgenden Möglichkeiten

1) Die Gemeinde stellt die Eimer zur Verfügung und die Firma Folz tauscht defekte Eimer aus bzw. setzt fehlende Eimer im Zuge der Reinigungsarbeiten ein.

2) Die Firma Folz liefert die Eimer und stellt diese der Gemeinde in Rechnung, ansonsten gleiche Vorgehensweise.

Den Preis für die Lieferung der Eimer liegt uns zur Zeit noch nicht vor, wurde aber bereits bei der Firma Folz angefragt. (Anmerkung OG: Preise liegen immer noch nicht vor, ebenso wie mit Problemen (Verstopfungen usw umgegangen wird) somit weiterhin keine Klarheit

Sollten sonstige Mängel am Straßeneinlauf erkannt werden, so markiert die Firma Folz die entsprechenden Einläufe in der Örtlichkeit und listet diese in einer Mängelliste auf. Die Mängelliste wird nach Fertigstellung der Arbeiten dem Auftraggeber übergeben. Sollten sich ihrerseits noch weitere Fragen ergeben, so stehen wir ihnen gerne zur Beantwortung dieser Fragen zur Verfügung.

28.11.2019

Angebot lag vor, Rückfragen im zur Vorlage – daher kein Beschluss, Verwaltung soll offene Fragen klären. Danach wieder Vorlage GmdRat

14.11. Heinz Weber

Sehr geehrte Damen und Herren, die Ortsgemeinde Feusdorf beabsichtigt künftig ihre 238 Sinkkästen 2 x jährlich durch einen Dienstleister inkl. Entsorgung reinigen zu lassen. Bitte unterbreiten Sie uns kurzfristig ein Angebot unter Mitteilung zu welchen Zeiträumen die Reinigung stattfinden könnte. Die Beschlussfassung über die Auftragsvergabe soll in Sitzung des Ortsgemeinderates Feusdorf am 28.11.2019 erfolgen. Mit freundlichen Grüßen
Heinz Weber

10.11. FJ Hilgers

Guten Morgen Frau Lux, für die anstehende Gemeinderatsitzung am 28.11. (18Uhr) bitte ich folgende TOP aufzunehmen:

- Verpflichtung neues Gmd Rat Mitglied – Gerd Schneider
- Wahl des Rechnungsprüfer (als Ersatz für Stefan Kaufmann)
- Beschluss zur Fortführung der Reinigung der Straßeneinläufe oder Neuvertrag (analog Hillesheim u Gerolstein) durch eine Dritt-Firma

4.11. H Brück

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unseren bisherigen Emails in Bezug auf die Entleerung der Sinkkästen und der uns gestellten Fragen:
Die Regelungen für die Abrechnung der Entleerungen der Sinkkästen finden Sie in dem Vertrag zwischen Ihrer Gemeinde und den ehemaligen VG-Werken Obere Kyll:

„Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 Landesstraßengesetz“. § 17 aus dem vorgenannten Vertrag:

§ 17

Straßenabläufe und Anschlussleitungen

(1) Die Gemeinde übernimmt die Herstellung und den Ausbau, die Werke den Betrieb und die Unterhaltung für die Straßenabläufe einschließlich Abdeckroste und Sinkkästen sowie für die Anschlussleitungen von diesen bis zur Straßenleitung.

(2) Die Kosten für die Übernahme nach Absatz 1 trägt die Gemeinde. Zu den von der Gemeinde zu tragenden Kosten gehören auch diejenigen für die Reinigung der Sinkkästen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt je m² Verkehrsfläche und Jahr.

(3) In den über die Entwässerung von Landes- und Kreisstraßen getroffenen Vereinbarungen hat die Verbandsgemeinde die Reinigung der Sinkkästen an diesen Straßen zugesagt. Dafür ist ihr das Recht eingeräumt worden, das Niederschlagswasser von den Gehwegen an diesen Straßen über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen des Landes und Kreises in die Straßenleitung einzuleiten. Da dies der Gemeinde zugute kommt, übernimmt diese die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen nebst Zuleitungen an den Landes- und Kreisstraßen.

Aufgrund der vorstehenden Regelung werden alle Kosten und Erträge nach Absatz 1, die in dem jeweiligen Abrechnungsjahr angefallen sind, erfasst und addiert. Die Erfassung erfolgt nicht getrennt nach Gemeinden und auch nicht nach der Anzahl der Entleerungen (= alles in einen Pott). Die Gesamtsumme wird sodann mittels Verkehrsfläche je m² auf die einzelnen Gemeinden verteilt und zur Erstattung angefordert (= keine Spitzabrechnung). Hieraus resultieren aufgrund der unterschiedlichen Verkehrsflächen unterschiedliche Anforderungswerte (davon ausgehend: mehr Verkehrsfläche = mehr Sinkkästen). Die Frage, ob auch gezahlt werden muss, wenn z.B. in 2019 überhaupt keine Reinigung erfolgen würde kann nur mit „nein“ beantwortet werden (keine Kosten = keine Verteilung bzw. Anforderung). Die Übersichten über die Verkehrsflächen sowie die Anzahl der Sinkkästen haben wir Ihnen bereits mit vorhergehenden Emails übersandt.

Die von uns vorgenommene Umrechnung der Kosten auf Straßeneinläufe bzw. Sinkkästen dient nur der Vergleichbarkeit mit einem Drittanbieter, der bereits in verschiedenen Gemeinden tätig ist. Würden die Werke gegenüber den Gemeinden eine Abrechnung je Straßeneinlauf/Sinkkasten anstatt auf Verkehrsfläche vornehmen, errechnen sich von uns ermittelte Kosten **von 5,27 € je Sinkkasten und Entleerung**. Ab 2021 sind wir voraussichtlich verpflichtet auf die ermittelten Kosten von 5,27 € noch zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% zu erheben.

Nach Informationen unseres Fachbereiches 2 erledigt ein Fremdunternehmer diese Tätigkeiten für 2,50 € je Sinkkasten und Entleerung. Details bzgl. Ausführung und Zusammensetzung des Preises sind uns nicht bekannt. Erfragen Sie dies bitte ggfls. in unserem Fachbereich 2.

Das unser Bauhof kostendeckend arbeiten muss, versteht sich von selbst. Ansonsten würde die Allgemeinheit diese Kosten über die Abwassergebühren tragen, was allerdings ausgeschlossen ist. Der bestehende Vertrag lässt dies auch nicht zu, sondern enthält ausschließlich die Regelung der Abrechnung über die Verkehrsfläche. Somit ist eine **Tätigkeit des Bauhofes für 2,50 € je Sinkkasten ausgeschlossen**.

Zu der Frage: Was passiert künftig? Der Bauhof wird diese Arbeiten auf absehbare Zeit weiter für Ihre Gemeinde wahrnehmen, zumindest bis eine einheitliche (vertragliche) Regelung für alle Gemeinden der neuen Verbandsgemeinde gefunden ist. Wir stellen Ihnen allerdings bereits jetzt frei, sich einem Fremdanbieter zu bedienen (siehe unsere bisherigen Emails). Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Für den Fall, dass Sie bzw. Ihre Gemeinde sich einem Fremdanbieter bedienen will, reicht uns allerdings eine Email oder aber telefonische Info Ihrerseits bereits aus.

Die Straßeneinläufe wurden in den Jahren 2015 und 2016 zweimal und in den Jahren 2017 und 2018 einmal geleert. In 2019 wurden bis auf Schüller alle Regeneinläufe einmal geleert, wobei die Regeneinläufe in Schüller zeitnah geleert werden sollen.

Bei weiteren Fragen melden Sie sich bitte. Gerne auch für ein persönliches Gespräch, bei dem wie gewünscht Belege eingesehen werden können.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Bahnhof Gerolstein
Harald Brück, Werkleiter

25.10. H Brück

Sehr geehrte Damen und Herren, in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 18. September 2019 wurden die Kosten der Reinigung von Straßeneinläufen thematisiert. Zum Vergleich haben wir die Ausgaben Ihrer Gemeinde bei Inanspruchnahme des Bauhofes für die Jahre 2015 bis 2018 ermittelt und nachstehend dargestellt. Die unterschiedlichen Beträge ergeben sich aus der Tatsache, dass nicht der einzelne Straßeneinlauf sondern die zu entwässernde Straßenfläche als Berechnungsgrundlage dient. Beachten Sie bitte, dass die „Kosten der Entsorgung je Einlauf“ jeweils noch hinzuzurechnen sind (rechte Spalte). Der Bauhof wird die Aufgabe auf absehbare Zeit auch weiterhin gerne für Sie wahrnehmen, sofern Sie dies wünschen. Für den Fall müssen Sie nichts weiteres unternehmen. Sollten Sie die Aufgabe jedoch selbst wahrnehmen bzw. anderweitig organisieren wollen, so informieren Sie uns bitte kurz telefonisch oder per email. Die genannten Kosten bei Inanspruchnahme eines Dienstleisters möchten Sie bitte beim Fachbereich 2, Herrn Carsten Schneider, Tel. 06591 /13 1115 erfragen. Mit freundlichen Grüßen aus dem Bahnhof Gerolstein.

18.10. - Ortsbürgermeisterdienstbesprechung

Ortsgemeinde	Zahl der Straßeneinläufe	Kosten je Einlauf				Kosten Entsorgung je Einlauf
		2015	2016	2017	2018	
Birgel	224	2,48 €	2,63 €	3,48 €	3,46 €	0,12 €
Esch	237	2,78 €	2,95 €	3,90 €	3,88 €	0,11 €
Feusdorf	238	3,55 €	3,76 €	4,98 €	4,95 €	0,08 €
Gönnersdorf	225	2,88 €	2,87 €	4,05 €	4,03 €	0,10 €

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	15.05.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-2333/20/11-153

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.06.2020	nicht öffentlich	Entscheidung

Änderung der Vorfahrtsregelung: Birgeler Straße - Wiesbaumer Straße

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. März 2020 eine Resolution beschlossen und bei der Kreisverwaltung, dem LBM und der Polizei eine Änderung der Vorfahrtsregelung im Bereich der Straßen K69 Wiesbaum-Feusdorf und K72 Birgel-Feusdorf beantragt.

Der Antrag soll im Rahmen einer Verkehrsschau besprochen werden, an dem die Fachbehörden (LBM, Kreisverwaltung, Polizei, Verbandsgemeindeverwaltung) teilnehmen. Dieser Termin soll, sofern die Corona-Bestimmungen es zulassen, in den Sommermonaten stattfinden und wird rechtzeitig dem Ortsbürgermeister bekanntgegeben, damit diesem eine Teilnahme ermöglicht wird.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	14.05.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.:	2-2329/20/11-152

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.06.2020	öffentlich	Entscheidung

Änderung der Friedhofssatzung: Aufnahme Urnenhochbeet mit Festlegung der Gebühren**Sachverhalt:**

Auf dem Friedhof in Feusdorf soll künftig ein Urnenhochbeet für Urnenbeisetzungen angeboten werden.

Durch die Einführung dieser neuen Grabart muss die Friedhofssatzung aktualisiert werden.

Da bereits mehrere Änderungen der Grundsatzung von 2005 vorliegen, ist es sinnvoll, die Friedhofssatzung komplett neuzufassen.

Im Zuge dessen können gleichzeitig mehrere Anpassungen vorgenommen werden. Zur besseren Darstellung sind die Anpassungen rot markiert.

Im Anhang befindet sich der Entwurf der neuen Friedhofssatzung.

Beschlussvorschlag:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Neufassung der Friedhofssatzung

() entsprechend vorliegendem Entwurf.

() entsprechend vorliegendem Entwurf mit folgenden Änderungen / Ergänzungen:

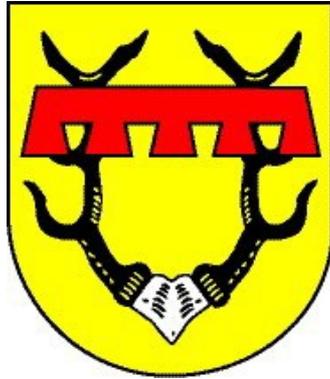
Nach der Beschlussfassung wird die korrigierte Neufassung der Friedhofssatzung zur Verfügung gestellt, durch den Ortsbürgermeister ausgefertigt und veröffentlicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung der neuen Grabart müssen ebenfalls hierfür neue Gebühren festgelegt werden.

Anlage(n):

2020-06-15 Friedhofssatzung Feusdorf (Entwurf) (PDF)



Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Feusdorf

vom **XX.XX.2020**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Friedhofszweck.....	3
§ 3 Schließung und Aufhebung.....	3
2. Ordnungsvorschriften.....	4
§ 4 Öffnungszeiten.....	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof.....	4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten.....	5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften.....	5
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit.....	5
§ 8 Säрге.....	6
§ 9 Grabherstellung.....	6
§ 10 Ruhezeit.....	6
§ 11 Umbettungen.....	6
4. Grabstätten.....	7
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten.....	7
§ 13 Reihengrabstätten.....	7
§ 14 Wahlgrabstätten.....	8
§ 15 Urnengrabstätten.....	9
§ 15 a Rasengräber.....	10
§ 15 b Urnenhochbeet.....	10
§ 16 Ehrengrabstätten.....	10
5. Gestaltung der Grabstätten.....	10
§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften.....	10
§ 18 Wahlmöglichkeit.....	11
6. Grabmale.....	11
§ 19 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.....	11
§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften.....	11
§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen.....	12
§ 22 Standsicherheit der Grabmale.....	13
§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale.....	13
§ 24 Entfernen von Grabmalen.....	13
7. Herrichten und Pflege der Grabstätten.....	14
§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten.....	14
§ 26 Grabfelder / Einfassung.....	14
§ 27 Vernachlässigte Grabstätten.....	14
8. Leichenhalle.....	15
§ 28 Benutzen der Leichenhalle.....	15
9. Schlussvorschriften.....	15
§ 29 Alte Rechte.....	15
§ 30 Haftung.....	15
§ 31 Ordnungswidrigkeiten.....	15
§ 32 Gebühren.....	16
§ 33 Inkrafttreten.....	16
§ 34.....	16

Der Ortsgemeinderat Feusdorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69) in der derzeit geltenden Fassung am **XX.XX.2020** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Feusdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits in diesem Grab bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen zu betreten,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - j) die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 GVBl. S 355, in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (5) Abgebaute Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Platten hat der Gewerbetreibende mitzunehmen und auf eigene Kosten bis zum Wiederaufbau zwischen zu lagern bzw. zu entsorgen.
- (6) Rest- und Verpackungsmaterial, das bei gewerblicher Arbeit anfällt, ist von den Gewerbetreibenden vom Friedhof auf eigene Kosten zu entsorgen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 6.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen – soweit nicht im Einzelfall Rechtsvorschriften entgegenstehen, z.B. wenn in Fällen des § 159 StPO die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft aussteht -, innerhalb von **zehn** Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter / einen Vater mit ihrem / mit seinem nicht über 5 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. ~~Die Leistungen können unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung auch von Angehörigen des/der Verstorbenen oder in Nachbarschaftshilfe erbracht werden.~~
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten sowie Anonymgrabstätten,
 - d) Rasengräber als Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen,
 - e) Urnenhochbeet als Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen,
 - f) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Die Grabstellen haben folgende Maße:

	für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Länge x Breite)	für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Länge x Breite)
Teilbereich A	1,20 m x 0,60 m	2,00 m x 0,90 m
Teilbereich B	1,20 m x 0,60 m	2,20 m x 0,90 m
Teilbereich C	1,20 m x 0,60 m	2,20 m x 0,90 m

Die Teilbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

- (3) Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vorhandene Grabstellen andere Maße haben, bleiben diese unverändert.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf – unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Sterbefalles möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr verliehen. ~~Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.~~ Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Die Grabfelder haben folgende Maße:
- für Einzelgräber gelten die Maße der Reihengräber
 - für mehrstellige Grabstätten gelten folgende Maße:

	Doppelgrabstätten (Länge x Breite)	Dreiergrabstätten (Länge x Breite)
Teilbereich A	2,00 m x 2,00 m	2,00 m x 3,50 m
Teilbereich B	2,20 m x 2,20 m	2,20 m x 3,50 m
Teilbereich C	2,20 m x 2,20 m	2,20 m x 3,50 m

Die Teilbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

- (11) Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vorhandene Grabstellen andere Maße haben, bleiben diese unverändert.
- (12) Wahlgrabstätten können zu Gemischten Grabstätten umgewidmet werden. Gemischte Grabstätten sind bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu 2 Aschen je Grabstelle gestattet werden kann.
- (13) Eine Beilegung einer Asche kann erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 10 verlängert worden ist und eine Gebühr für die Beilegung einer Urne in Höhe der Gebühr eines Urnenwahlgrabes entrichtet wird.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
- in Reihengrabstätten 1 Asche
 - in Wahlgrabstätten:
Einzelwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen,
Doppelgrabstätten bis zu 4 Aschen,
Dreiergrabstätten bis zu 6 Aschen
 - in Urnenreihengrabstätten 1 Asche
 - in Urnenwahlgrabstätten:
Einzelurnenwahlgrabstätten 1 Asche,
Doppelurnengrabstätten bis zu 2 Aschen
 - Urnenanonymgrabstätten 1 Asche
 - Rasengrabstätten 1 Asche
 - in eine Urnenhochbeetgrabstätte bis zu 2 Aschen**
- (2) Urnengrabfelder haben folgende Maße:
- Einstellige Urnengrabstätten haben eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,80 m.
 - Doppelurnengrabstätten haben eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 1,60 m.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (5) Urnenanonymgrabstätten sind Aschenstätten, die von der Friedhofsverwaltung ohne Namensangabe belegt werden. Das Feld für anonyme Urnenbestattungen befindet sich auf dem rechten Friedhofsteil.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 a Rasengräber

- (1) Rasengräber sind diejenigen Gräber, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Gräberfeld abgegeben werden.
- (2) Die Grabstätte ist innerhalb von 2 Monaten mit einer Steinplatte mit dem Namen und dem Geburts- und Sterbejahr in einer Größe von 50 x 30 x 4 cm zu versehen, die durch die Angehörigen oder deren Beauftragten verlegt wird. Die Grabplatte darf nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein.
- (3) Grabeinfassungen, Grabmale, Grabzubehör wie Blumenvasen, Grableuchten etc. sind auf den Rasengräbern nicht zulässig.
- (4) Die Pflege der Gräber obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 15 b Urnenhochbeet

- (1) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnen in Urnenhochbeeten beigesetzt.
- (2) Es wird zwischen Einzelurnengrab und Tiefenurnengrab unterschieden:
 - a) Einzelurnengrab ab 0,80 m Tiefe – mit Belegung von 1 Urne,
 - b) Tiefenurnengrab ab 1,20 m Tiefe – mit Belegung von 2 Urnen, dies ist vor der ersten Beisetzung zu klären.
- (3) Das Urnenhochbeet ist X,XX m breit, X,XX m lang und X,XX m hoch.
- (4) Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung, die Angehörigen können jedoch auch Blumenschmuck aufbringen. Grablichter sind auch möglich, jedoch ohne Lampenhüllen.
- (5) Seitens der Ortsgemeinde wird an der Mauer des Urnenhochbeetes ein kleines Edelstahlschild mit Gravur in der Größe von XX cm x XX cm mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen angebracht.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Die verschiedenen Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt (siehe Anlage 1 zur Satzung).
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entschieden er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

6. Grabmale

§ 19 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt sein und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß gearbeitet sein. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe und Lichtbilder.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,50 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,10 m
 2. Abdeckplatten:
bis zu 2/3 der Grabfläche
 3. Liegende Grabmale:
sind zulässig, bis zur einer Neigung von 10°
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,80 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
 2. Abdeckplatten:
bis zu 2/3 der Grabfläche
 3. Liegende Grabmale:
sind zulässig, bis zur einer Neigung von 10°
 - c) Auf Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 0,80 m?, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
 - b) bei zweistelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 0,80 m?, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,14 m
 - c) bei dreistelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 0,80 m?, Breite bis 1,80 m, Mindeststärke 0,14 m.

2. Abdeckplatten:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
bis zu 2/3 der Grabfläche
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
bis zu 2/3 der Grabfläche
 3. Liegende Grabmale:
sind zulässig, bis zur einer Neigung von 10°
- (3) Auf Grabstätten für **Urnenbeisetzungen** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,60 m?, Breite bis 0,55 m, Mindeststärke 0,10 m
 2. Abdeckplatten: *bis zu 1/1 der Grabfläche*
 3. Liegende Grabmale:
sind zulässig, bis zur einer Neigung von 10°
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) *bei einstelligen Urnenwahlgräbern:
Höhe bis 0,60 m?, Breite bis 0,55 m, Mindeststärke 0,10 m*
 - b) *bei zweistelligen Urnenwahlgräbern:
Höhe bis 0,60 m?, Breite bis 1,10 m, Mindeststärke 0,12 m*
 2. Abdeckplatten:
 - a) bei einstelligen Urnenwahlgräbern:
bis zu 1/1 der Grabfläche
 - b) bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern:
bis zu 1/1 der Grabfläche
 3. Liegende Grabmale:
sind zulässig, bis zur einer Neigung von 10°
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätzen 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.
- (5) Die Bereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage.

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) **Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.** In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst - . Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie haften für Schäden, die durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht werden.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, sonstigen baulichen Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Grabeinfassungen und Grabschmuck innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 26 Grabfelder / **Einfassung**

- (1) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf jedoch die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlage und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die zulässige Höhe der Grabmale (§ 20) nicht überschreiten. Dies gilt entgegen § 29 auch für Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bis zugeteilt oder erworben sind.
- (2) **Die Einfassung neu anzulegender Grabstätten sollen 10 cm? stark und 10 cm? über dem gewachsenen Boden verlegt werden.**

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 28 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge, der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen, sind sofort zu schließen und sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine Gebühr für die Reinigung ist anteilig in der Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle, die sich aus der jeweils geltenden Haushaltssatzung ergibt, enthalten.

9. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) **Im Übrigen gilt diese Satzung.**

§ 30 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. abgebaute Grabmale, Einfassungen pp. nicht mitnimmt und zwischenlagert bzw. entsorgt sowie Rest- und Verpackungsmaterial nicht entsorgt (§ 6 Abs. 5 u. 6),
 6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),

9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
 10. Grabstätten nicht oder entgegen § 26 bepflanzt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 12. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung zu entrichten.

- a) Gebührenschuldner sind bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller.
- b) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- c) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 22.09.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.09.2014 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 34

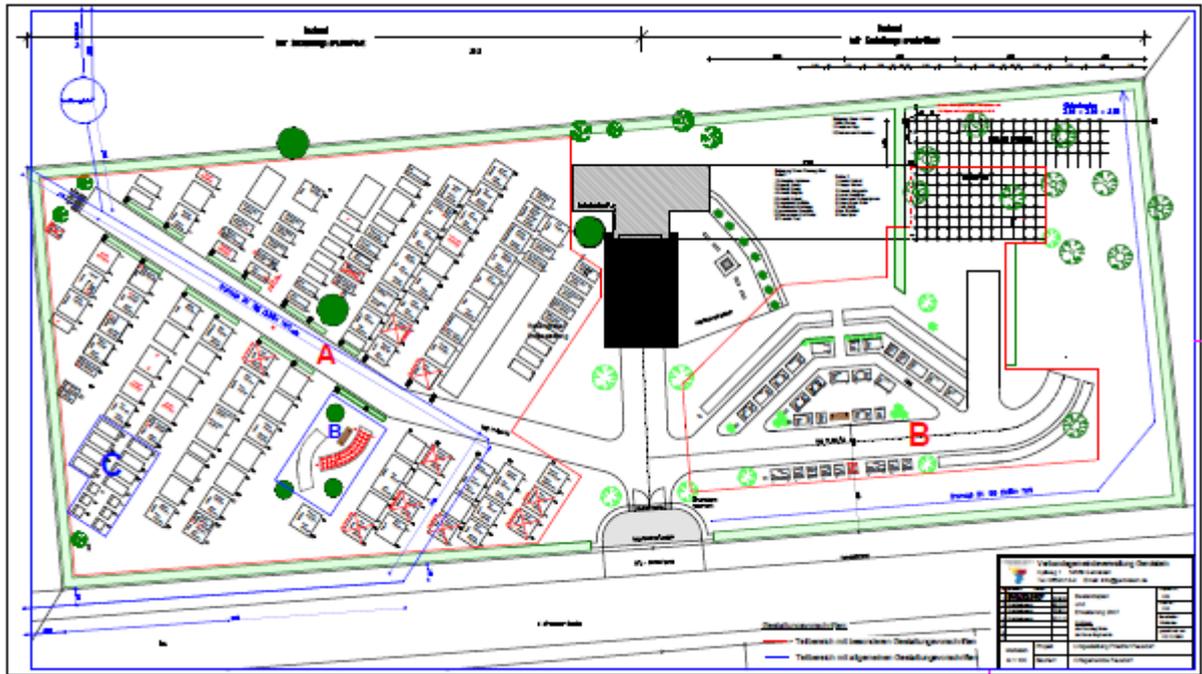
Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Bestattungsgesetz.

Feusdorf, XX.XX.2020

(Siegel)

gez. Franz-Josef Hilgers
(Ortsbürgermeister)

Anlage 1



SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Bauen und Umwelt	Datum: 15.05.2020
Aktenzeichen:	Vorlage Nr.: 2-2334/20/11-154

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.06.2020	öffentlich	Entscheidung

Widmung eines Wirtschaftsweges mit Benennung eines Namen "Neugeborenen-Allee"

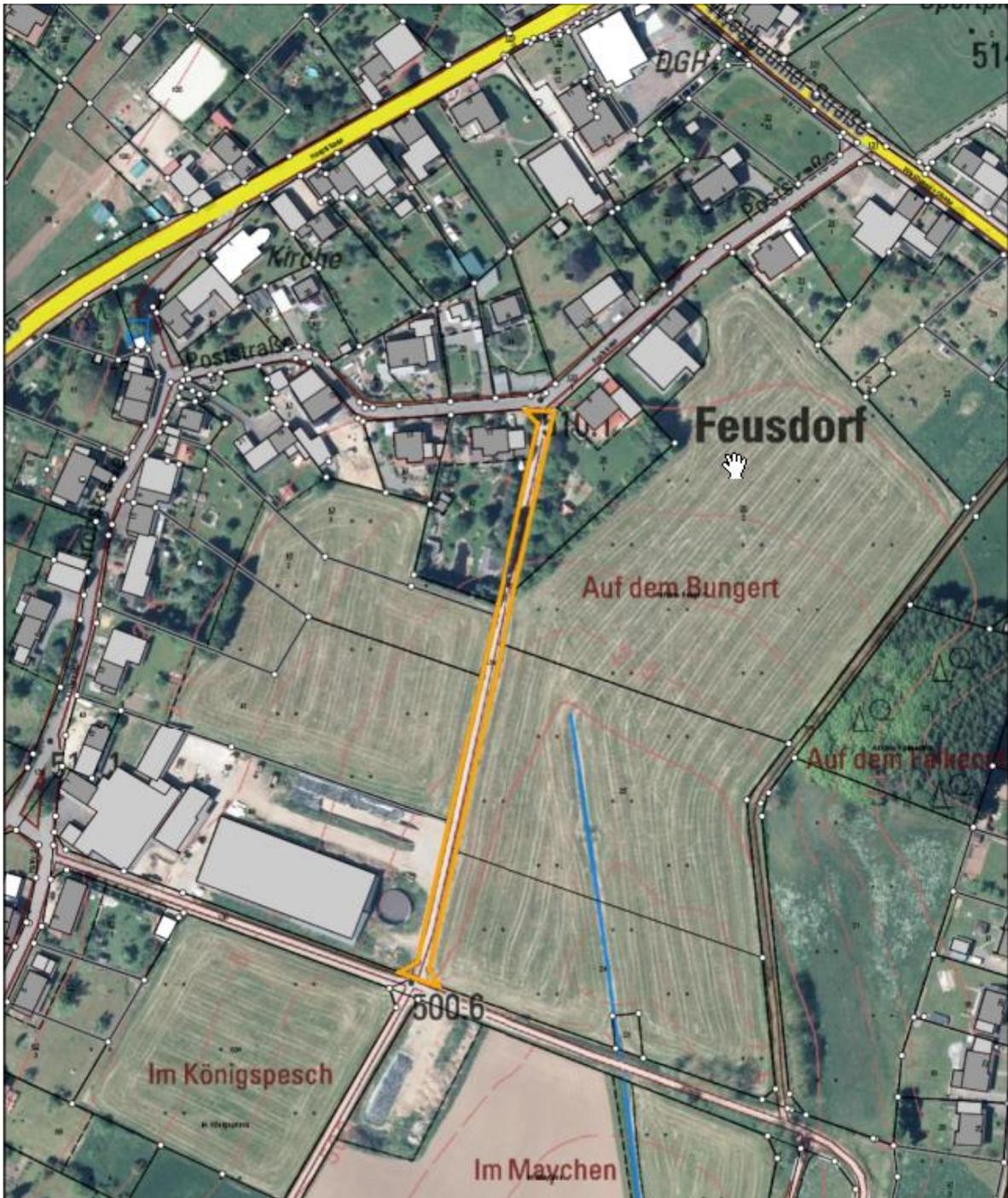
Sachverhalt:

In der Ortsgemeinde Feusdorf wurde vor einigen Jahren festgelegt, dass für jedes neugeborene Kind in Feusdorf ein Obstbaum entlang des im unten dargestellten Lageplanauszug gelb markierten Wirtschaftsweges gepflanzt wird.

Nun ist beabsichtigt, diesen Wirtschaftsweg, der ausschließlich zur wegemäßigen Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke dient, entsprechend als „Neugeborenen-Allee“ zu benennen.

Eine formelle Widmung des Weges für den öffentlichen Verkehr nach § 36 Landesstraßengesetz ist nicht möglich, da der Weg für den öffentlichen Verkehr nicht ausgebaut ist. Eine Widmung würde auch automatisch die Unterhaltungslast der Ortsgemeinde sowie den Winterdienst nach sich ziehen. Dies ist sicher nicht gewollt.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, diesem Weg einen „inoffiziellen“ Straßennamen zu vergeben. Dies bedarf eines Beschlusses des Ortsgemeinderates. Auch sollte sich das Straßennamensschild für die „Neugeborenen-Allee“ gestalterisch von den offiziellen Straßennamensschildern absetzen, damit dem unbeteiligten Betrachter der Unterschied zu den offiziellen Straßennamen deutlich wird.



Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat greift den Vorschlag der Verwaltung auf und vergibt für den im vorstehenden Lageplan markierten Wirtschaftsweg den inoffiziellen Straßennamen „Neugeborenen-Allee“. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, zusammen mit der Verwaltung einen Gestaltungsvorschlag zu erarbeiten.

